

Rund ums Geld

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Erben nach Konkurs

Unser Sohn hat Geschäfts- und Privatkonkurs hinter sich, mit grossem Verlust und hohen Schulden. Wie können wir Eltern ihm einen Erbteil zukommen lassen, dass dieser nicht an die Gläubiger geht?

Ein Konkursit, dessen Gläubiger Schuldscheine haben und der wieder zu Vermögen kommt, muss seine Schulden bezahlen – sofern seine Gläubiger erfahren, dass er Geld hat. Schon zwei Monatslöhne auf der Bank reichen, dass er die Schuldscheine präsentiert

bekommen kann. Ich denke, das ist auch richtig so. Wer sonst als der Schuldenmacher soll für das von ihm verbrauchte Geld geradestehen?

Fällt es Ihnen schwer, Ihr Geld bei den Gläubigern landen zu sehen, können Sie ihn nach Artikel 480 des Zivilgesetzbuches «enterben», d.h. ihn testamentarisch auf die Hälfte des Pflichtteils setzen. Den Rest können Sie, falls er Familie hat, seiner Frau oder seinen Kindern oder Ihren andern Kindern zukommen lassen. Ich empfehle Ihnen, sich von einem Notar beraten zu lassen, sonst laufen Sie Gefahr, einen Fehler und damit das Testament anfechtbar zu machen. Ein Notar kann eine auf Ihre Verhältnisse zugeschnittene Lösung vorschlagen, was auf dem brieflichen Weg nicht möglich ist.

Kostgeld für Tochter

Für ein paar Monate habe ich viermal wöchentlich meine Tochter zum Übernachten, weil ihr Arbeitsweg so lang ist. Ich bereite ihr auch das Nachtessen und Frühstück, wofür sie mich bezahlen will. Wieviel kann ich verlangen? Hätten Sie eine allgemeine Kostgeldaufstellung?

Meine Kostgeldaufstellung ist wohl allgemein, aber nicht allgemein gültig. Denn verbindliche Preise für diese privaten Dienstleistungen gibt es nicht. Eine jede Haushaltung hat ihre individuellen Unkosten, und die eine Hausfrau führt ihre Arbeit «ehrenamtlich» aus, die andere erwartet zumindest ein Taschengeld und die dritte eine (bescheidene) Entschädigung für ihren Mehraufwand.

Die Kosten für die Unterkunft setzen sich zusammen aus dem Mietanteil, aus den Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser, PTT-Gebüh-

ren, Mobiliarversicherung, Abnutzung von Möbeln und Wäsche und aus der Besorgung der Wohnräume inkl. Bett- und Toilettenwäsche.

Zu den Selbstkosten für die Nahrungsmittel sind die Nebenkosten (Waschmittel, Kehrriechsäcke usw.) und die Zubereitung dazuzurechnen; so erhalten Sie die Mahlzeitenpreise. Je nach Ihren Wohn- und Haushaltkosten und Ihrem Aufwand können Sie verlangen:

- **Übernachten:** Fr. 10.– (billiges Wohnen, ohne Arbeitsentschädigung) bis Fr. 35.– bei hohen Wohnkosten, mit Arbeitsentschädigung
 - **Mahlzeiten:** Fr. 2.– Frühstück (Selbstkosten) bis Fr. 4.50 (inkl. Zubereitung)
 - **Nachtessen:** Fr. 5.– bis Fr. 9.–
- So unterschiedlich die Familienverhältnisse, so unterschiedlich die Haushaltkosten. Deshalb setzen die Kost- und Logisgeber(-innen) den Preis für ihre Leistungen fest.

Soll ich den Kindern Geld verteilen?

Momentan beschäftige ich mich damit, meine Finanzen zu regeln. Ich bin 85 Jahre alt und besorge meinen Haushalt allein. Falls ich das aber nicht mehr kann, möchte ich ins Pflegeheim in unserem Dorf ziehen. Mein Vermögen beläuft sich auf Fr. 380 000.–. Ist es sinnvoll, den Kindern jetzt schon Geld zu vermachen? Wieviel soll ich zurückbehalten für die Kosten des Pflegeheims? Meine Rente würde nicht ganz ausreichen. Kann ich für jedes Kind ein Konto eröffnen, das Geld aber sperren lassen, bis ich gestorben bin?

Können Sie, aber es bringt keinem etwas, auch nicht in steuerlicher Hinsicht. Das Sparkonto muss entweder von Ihnen oder den Kindern versteuert werden, und wenn

die Jungen das Geld (früher oder später) erhalten, ist entweder Schenkungs- oder Erbschaftssteuer fällig. Wieviel Geld Sie zurückbehalten sollen, kann ich Ihnen nicht sagen – ich kenne weder Ihre Rente noch Ihr Budget noch die Kosten im Pflegeheim.

Ihr Einkommen und Ihr Vermögen sollen Ihren Lebensunterhalt und Ihre Pflege sicherstellen. Verschenken Sie nur soviel, dass diese Sicherstellung gewährleistet bleibt, dass Sie finanziell unabhängig bleiben. Sonst kann es passieren, dass Ihre Kinder zu Ihrer Unterstützung herangezogen werden. Denn wer sein Vermögen verschenkt, dem wird es für einige Jahre angerechnet, wie wenn es noch vorhanden wäre.

Mein Rat: Erkundigen Sie sich im Pflegeheim nach den Kosten. Dann wissen Sie, was finanziell auf Sie zukommen kann. «Vermachen», das heisst ein Testament schreiben, ist auf jeden Fall sinnvoll. Am besten mit Hilfe eines Notars, der Ihnen auch alle Ihre persönlichen Fragen beantworten kann.

Marianne Gähwiler

Kostgeldunterlagen

Für eine Zehnernote plus ein an Sie selber adressiertes und frankiertes Couvert C5 erhalten Sie Kostgeldunterlagen entweder für

- **Kinder im Elternhaus** oder für
- **Senioren** (bitte angeben, welches)

Zeitlupe
Ratgeber
Postfach 642
8027 Zürich

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei

Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.–

Vertrieb und Service in der Schweiz
Werner Hueske
Handelsagentur
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 077 - 96 05 28

gross Mit und ohne Verdeck klein
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.